Hans Engels

Mein Prophet und ich

Aus dem Leben eines Berufsbetreuers

Mein Prophet und ich
Aus dem Leben eines Berufsbetreuers

Hans Engels

© 2022 Hans Engels

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages und des Autors unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.
Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

1. Kapitel
Berufsbetreuer – ein Beruf wie kein anderer

Im Frühjahr 2005 erhielt ich den Anruf eines Rechtspflegers, der mich fragte, ob ich eine etwas komplizierte Betreuung übernehmen könnte.
Anrufe dieser Art gehören zum Alltag eines Berufsbetreuers, also stimmte ich zu. Die Angelegenheit war dringend. Es ging um einen Landwirt, der einen Milchviehbetrieb führte und akut an einer Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis erkrankt war.
Was dann folgte, waren rund 15 Monate intensivster Betreuungsarbeit, bei der es um nicht weniger als die Abwicklung eines Hofbestands von rund 150 Milchvieh samt Kälbern und 90ha Land ging. Der Betroffene selbst war ein Familienvater, der sich für einen Propheten hielt, in der Vergangenheit bereits gewalttätig geworden war und bei Gericht Hausverbot hatte.
Die Sache war verfahren und sollte in den kommenden Wochen und Monaten noch verfahrener werden. »Mein« Prophet hielt mich ordentlich auf Trab, doch zugleich war es auch eine überaus lehrreiche und interessante Erfahrung – eine von vielen, die ich in fast 25 Jahren Tätigkeit als Berufsbetreuer erleben durfte und die es neben anderen in dieses Buch geschafft hat.
Um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren, wurden Orte und Begebenheiten verändert, doch darüber hinaus hat sich alles tatsächlich so zugetragen, wie ich es in den folgenden Kapiteln schildere.
Ich schreibe dieses Buch aus zweierlei Gründen. Zum einen ist der Beruf des Berufsbetreuers einer, den man wohl aus Berufung, keinesfalls aber aus rein monetären Gründen machen kann. Dazu sind die einzelnen Fälle zu aufwändig und die einzelnen Schicksale zu unterschiedlich und menschlich auch zu berührend.
Als Berufsbetreuer genügt es nicht, ein reiner Sachbearbeiter zu sein,

der sich durch das Aktenmaterial wühlt und dann Finanzen und Rechtliches regelt. Ohne eine gehörige Portion Empathie, Humor und Menschenkenntnis geht es nicht.
Die meisten von uns leben in der Zuversicht, niemals in die Situation zu kommen, die eigenen Geschäfte nicht mehr selbst regeln zu können. Doch Krankheit, Alter oder andere Missgeschicke können dazu führen, dass wir auf die Hilfe eines gesetzlichen Betreuers angewiesen sind.
Drei Gruppen sind es vor allem, für die eine gesetzliche Betreuung notwendig ist: Minderjährige, deren Eltern das Land verlassen oder die Betreuung nicht mehr gewährleisten können, psychisch kranke Erwachsene oder ältere Menschen, die an Demenz leiden. Dies lässt die ganze Bandbreite an Schicksalsfällen erahnen, mit denen man es als gesetzlicher Betreuer in seinem beruflichen Alltag zu tun bekommt.
Wer da nicht auf ein gewisses Maß an eigener Lebenserfahrung zurückgreifen kann und mit beiden Beinen fest im Leben steht, der läuft Gefahr, von dem ein oder anderen Schicksal erschüttert oder gar mitgerissen zu werden. Zugleich dürfen wir, bei aller Sachlichkeit, das Mitgefühl für das Gegenüber, für das wir verantwortlich sind, nie verlieren. Wir haben es mit Menschen zu tun, die in ihrer Freiheit und Selbstbestimmung aus guten Gründen und zu ihrem eigenen Besten eingeschränkt sind, doch das geht mit einer großen Verantwortung einher, die wir uns tagtäglich in Erinnerung rufen müssen, damit aus Schicksalen keine Aktenzeichen werden.
Der zweite Grund, weshalb ich dieses Buch schreibe, ist, weil wir nach wie vor in einer Gesellschaft leben, in der Krankheit oder Hilflosigkeit stigmatisiert und tabuisiert wird, und das, obwohl statistisch betrachtet, in jeder Familie jemand lebt, der an einer psychischen Erkrankung leidet.
Noch immer sperren wir die Alten, Kranken und »Irren« lieber weg, damit wir möglichst wenig über sie und ihren Alltag nachdenken müssen, statt sie in unsere Gesellschaft zu integrieren. Wir verdrängen, womit wir uns nicht beschäftigen möchten, obwohl Alter, Krankheit und auch die psychischen Krankheiten ein veritabler Teil des Lebens sind.
Der Beruf des gesetzlichen Betreuers ist notwendig, denn eine Person, die ihre Amtsgeschäfte nicht mehr selbst erledigten kann, braucht jemand, der sie dabei unterstützt, auch, damit sie nicht in die Hände von Menschen fällt, die diese Hilflosigkeit ausnutzen.
Aus genau diesem Grund hat der Gesetzgeber die Rolle des gesetzlichen Betreuers erschaffen, die eine ganze Reihe von historischen Vorläufern hatte, die wir uns in der Folge kurz anschauen, um ein besseres Verständnis für die Genese und die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Betreuung zu haben.

Das Betreuungsgesetz

Beinahe 100 Jahre wäre das alte Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts geworfen. Kurz vorher wurde es durch das neue Betreuungsgesetz, eigentlich Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, am 01. Januar 1992 abgelöst.
Als Ausdruck eines gewachsenen Bewusstseins, dass helfende Maßnahmen auch gleichzeitig Eingriffe in die Rechte von Betroffenen sind, wurde klar, dass stärkere gesetzliche Garantien zur Erhaltung der Würde eines jeden Einzelnen erforderlich sind.
Vorgesehen ist die rechtliche Betreuung als eine Schutzmaßnahme für Menschen, die psychisch krank sind, eine geistige Behinderung haben oder aufgrund einer körperlichen Erkrankung nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Sie bekommen eine Betreuerin/einen Betreuer an die Seite gestellt. Dieser Betreuer ist der rechtliche Vertreter der betreuten Person. Anders als bei seinem historischen Vorgänger, dem Vormundschaftsrecht, können Menschen nun nicht mehr entmündigt werden, sie bleiben wahlberechtigt und können heiraten und ein Testament verfassen. Eine Betreuung ist immer zeitlich begrenzt und gilt nur für bestimmte Aufgaben.

Rund 1 Million Menschen in Deutschland ist jedes Jahr auf die Unterstützung eines Betreuers angewiesen, diese Leistung wird von etwa 12.000 Berufsbetreuern und Vereinen erbracht. Etwa zwei Drittel aller Betreuungen erfolgen ehrenamtlich, durch Familienangehörige.
Zielsetzung ist auch die persönliche Betreuung statt einer anonymen Verwaltung von Fällen. Das bedeutet, dass eine Betreuung an den individuellen Bedürfnissen eines Betroffenen auszurichten ist und dessen verbliebene Fähigkeiten zu berücksichtigen, und seine Ressourcen zu fördern sind.
Mit der Schaffung des neuen, flexiblen Rechtsinstituts der Betreuung anstelle von Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft, wollte der Gesetzgeber die bis dahin grundlegenden Mängel des bisherigen Rechts beseitigen sowie die Rechte der kranken und behinderten Betroffenen und ihre verfahrensrechtliche Position stärken.
Aus dem bisherigen »Vormund« wurde der »Betreuer«.
Bereits im Altertum finden sich Grundzüge der Vormundschaft und Pflegschaft im Römischen Zwölftafelgesetz (cura furiosi, cura prodigi).
Im Mittelalter galt das »Munt« der Sippe, später das der nächsten väterlichen Vorfahren, im ausgehenden Mittelalter dann wurde die Vormundschaft Aufgabe des Landesherrn.
In den ersten Reichspolizeiordnungen aus den Jahren 1548 und 1577 wird der polizeiliche Charakter der Vormundschaft betont.
Das preußische, allgemeine Landrecht von 1794 sieht bereits die Vormundschaft und ein gerichtliches Verfahren vor.
Der Code Civil von 1803 regelte das Entmündungsverfahren als Voraussetzung der Vormundschaft und war beispielsweise im Rheinland bis 1899 gültig.
Die preußische Vormundschaftsordnung von 1875 unterschied zwischen Vormundschaft und Pflegschaft und die Zivilprozessordnung von 1877 regelte das Entmündigungsverfahrung und blieb bis 1991 im Wesentlichen unverändert.
1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft. Darin werden Vormundschaft und Pflegschaft in der bis 1991 gültigen Form geregelt. Die Frage der Geschäftsfähigkeit wird im Sinne der Geschäftswelt geregelt.
1961 wurde die freiheitsentziehende Unterbringung von Mündeln aufgrund des BGB vom Bundesverfassungsgericht von einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die DDR traf ähnliche Regelungen im Familiengesetzbuch.
1974 wurde der Entmündigungsgrund Rauschgiftsucht eingeführt, ein Jahr später legte die Psychiatrie-Enquete des Bundestags nach drei Jahren Arbeit ihren Bericht vor, der auch Anstöße zur Vormundschaftsreform gab. In der Folge erarbeitete die Kommission des Bundesjustizministeriums Vorschläge für eine Reform des Entmündigungsverfahrens durch ein FGG-Verfahren.
1979 erfolgte eine Stellungnahme der Bundesregierung, die schon erste Grundzüge der Vormundschaftsreform enthielt.
1980 bestätigte das Bundesverfassungsgericht den Vergütungsanspruch für Berufsvormünder.
Im April 1986 wurde eine Arbeitsgruppe zur Vormundschaftsreform beim Bundesjustizministerium geschaffen, im August folgte eine entsprechende Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion. Es folgen Beratungen und Expertenanhörungen, im April 1990 trat der Rechtsausschuss des Bundestags für die Formulierung einer Beschlussempfehlung der endgültigen Gesetzesfassung zusammen, am 25.04.1990 fand die zweite und dritte Lesung des Gesetzentwurfes und die Verabschiedung des Betreuungsgesetzes im Bundestag statt, der Bundesrat stimmte am 01. Juni 1990 zu.
Am 01.01.1992 trat das Betreuungsgesetz im nunmehr wiedervereinigten Deutschland in Kraft.

Die Regelungen des Betreuungsgesetzes

Das Betreuungsgesetz ist Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung durch ein Gericht ist, dass jemand aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung seine Geschäfte ganz oder zum Teil nicht mehr selbst regeln kann.
Eine Krankheit oder Behinderung muss vorliegen. Das können Psychosen, Abhängigkeitserkrankungen, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen, geistige Behinderungen wie etwa Intelligenzdefizite, seelische Behinderungen und körperliche Behinderungen wie Taubheit, Blindheit oder andauernde schwere Krankheiten.
Liegt nur eine körperliche Krankheit vor, kann ein Betreuer nur mit Zustimmung des Betroffenen bestellt werden.
Zunächst muss das Betreuungsgericht prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Betreuung gegeben sind. Gegen den erklärten Willen eines Erwachsenen darf ein Betreuer nicht eingesetzt werden, und er darf nur die Bereiche übernehmen, die von dem Betroffenen nicht selbst geregelt werden können.
Das bloße Vorliegen einer Krankheit allein genügt nicht, um das Einsetzen eines Betreuers zu rechtfertigen. Die Freiheit der Person ist im Grundgesetz festgelegt und nur, weil Menschen etwa schizophrene Wahnvorstellungen haben, bedeutet das nicht, dass sie nicht für sich selbst sorgen können.
Ein Betreuungsantrag an das Gericht wird meistens von Angehörigen an das Gericht gestellt. Auch Betroffene selbst können einen solchen Antrag stellen.
Bevor ein Betreuer bestellt wird, wird ein Gutachten über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt. Auch der oder die Betroffene selbst wird angehört. Wünscht der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer und ist diese geeignet, muss das Gericht dem Folge leisten, ebenso, wenn eine bestimmte Person als Betreuer abgelehnt wird.

Spätestens alle sieben Jahre wird die Bestellung zum Betreuer überprüft.

Notwendige Qualifikationen eines Betreuers

Ein Betreuer muss einige wesentliche Persönlichkeitsmerkmale mitbringen, so zum Beispiel ein soziales Engagement, Empathie und ein Gespür im Umgang mit psychisch Kranken und Behinderten.
Als Betreuer wird man mit der gesamten Breite an Entscheidungsnotwendigkeiten konfrontiert, die den Rahmen eines am Rechts- und Wirtschaftsleben teilnehmenden Menschen betreffen.
Der Betreuer erhält die Wahrung der Grundrechte des Betreuten vom Staat zu treuen Händen übertragen.
Andererseits unterliegt er in vielfältiger Weise der Aufsicht des Betreuungsgerichts, dessen Genehmigung er bei wichtigen Entscheidungen einzuholen hat.
Das bedeutet, dass der Betreuer in der Lage sein muss, durch sein Unterstützungsmanagement der Defizitsituation des Betreuten Rechnung tragen zu können.
Eine staatlich anerkannte Ausbildung zum Berufsbetreuer gibt es nicht. Berufsverbände wie der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen und spezialisierte Institute bieten Lehrgänge und Kurse an.
Eine schriftliche Bewerbung bei der örtlichen Betreuungsbehörde genügt, um zu einem persönlichen Gespräch eingeladen zu werden. Dann muss der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber sich die notwendigen rechtlichen und psychiatrisch-psychologischen Kenntnisse angeeignet hat. Auch die eigene Geschäftsfähigkeit und geordnete wirtschaftliche Fähigkeiten sind Bedingung, um als Betreuer bestellt zu werden.
Ein Betreuer muss den Schriftverkehr mit Behörden erledigen, dokumentieren und rechtskonform archivieren. Interessenkollisionen müssen ausgeschlossen sein, etwa durch Verwandtschaftsverhältnisse oder wirtschaftliche Abhängigkeiten.

Ein Berufsbetreuer verpflichtet sich, mindestens 11 Fälle zu übernehmen. Erst ab dem 11. Fall gilt man als Berufsbetreuer und erhält die entsprechende Vergütung. Der derzeitige Stundensatz liegt zwischen 27,00 und 44,00 Euro.
Zum möglichen Aufgabenkreis des Betreuers gehört je nach Fall die Gesundheitsvorsorge, also Krankenversicherung, die Beaufsichtigung von Pflegemaßnahmen, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen, die Regelung von Behandlungsfehlern, die Stellung entsprechender Anträge für Kuren, Hilfsmittel und Pflegestufen, weiter alles, was zu Aufenthaltsbestimmungspflichten gehört wie Meldepflichten oder der Ausweis, die Vermögenssorge, Wohnungsangelegenheiten, die Vertretung gegenüber Behörden, die Kontrolle des Post- und Telefonverkehrs, etwa die Sperrung kostenintensiver Hotlines und die Vertretung vor Gericht.
Es ist möglich, dass das Betreuungsgericht einen Einwilligungsvorbehalt anordnet. Willenserklärungen des Betreuten sind dann nur zulässig, wenn der Betreuer dem zustimmt. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn aufgrund einer psychischen Krankheit die Willensäußerungen eines Betreuten als eingetrübt oder verändert betrachtet werden können.
Die Kosten für die Betreuung müssen prinzipiell vom Betreuten selbst getragen werden, kann er das nicht, übernimmt der Staat die Kosten.
Der Betreute kann bei Gericht die Aufhebung der Betreuung beantragen.
Ein Betreuer darf sich keinerlei Nachlässigkeiten oder Lücken leisten. Im gesamten rechtlichen Rahmen muss er jederzeit einsetzbar sein und sollte sein gesamtes Wissen immer abrufbar haben.
Die besondere Klientel erfordert ein spezielles, zum Teil besonders komplexes Erfahrungswissen im Umgang mit gefährdeten Personen und deren erweitertem Umfeld wie etwa Angehörigen und/oder Pflegepersonal.
Das bedeutet, dass er eine Bandbreite von verschiedenen Wissensgebieten in seinem Leben erfahren und erlernt haben muss, um den vielfältigen Ansprüchen einer Betreuung gerecht werden zu können. Auch muss sich der Betreuer über die Haftungstatbestände, die durch die Übernahme seiner Betreuung entstehen, voll bewusst sein. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, sich der »Sogkraft« des Klienten-/Betreuungssystems im Klaren zu sein, damit er seine eigenen Reaktionen auf Aktionen des Klienten sowie des Umfelds zu kontrollieren und situationsgerecht intervenieren zu können. Er muss in der Lage sein, die homöostatischen Interaktionsmuster des pathologischen Verhaltens etwa eines psychisch erkrankten Klienten und seiner Familie in einen klar umgrenzten Rahmen setzen zu können, um damit »Abstand und Nähe« zwischen den Beteiligten zum Wohle des Betreuten sowie zu seinem eigenen psychohygienischen Wohl, wahren zu können.
Die Äußerungen von Klienten richtig zu deuten und so umzuformulieren, dass zwischen Willen und gebotener Entscheidung ein menschlich vertretbarer Kompromiss gefunden werden kann, ist immer wieder eine Gratwanderung, bei der es mehr braucht, als nur reines Paragrafenwissen.
Auch wenn der Betreuer nicht der Therapeut des Betroffenen ist, so kann er sich nicht der Kommunikation mit dem Klienten und ihren Implikationen entziehen.
Betreuungsarbeit ist Sozialarbeit und Sozialarbeit ist menschliches Werk und Wirken.
Betreuung ist Arbeiten mit und unter Menschen und deswegen, überall dort, wo sie stattfindet, auch vom Scheitern bedroht.
Kein methodisches Wissen und Können mag das soziale Geschehen zwischen Betreuer und Betreutem in den sicheren Griff zu nehmen, und voll berechenbar machen, das zeigen auch einige der nachfolgenden Geschichten.
Als Betreuer trete ich in den privaten Raum eines Menschen ein, in seine freiheitlichen Grundrechte. Hier sind größte Sorgfalt und Achtsamkeit geboten, und das eigene Herz, die eigene Menschlichkeit sind bei aller beruflicher Distanz die besten Wegweiser.

Wie würde ich mich fühlen, wenn ich teilweise oder ganz gewisser Rechte beraubt werde, auch wenn es zu meinem eigenen Besten wäre? Wie würde ich reagieren? Wo liegt die Grenze zwischen Betreuung und Übergriffigkeit? Wie kann ich das, was ich tue, so kommunizieren, dass die Würde meines Gegenübers gewahrt bleibt? Und wo muss ich durchgreifen, um meiner Aufgabe gerecht zu werden und mit welchen Mitteln tue ich das?
Jeder von uns kann übrigens eine Vorsorgevollmacht ausfüllen, um im Falle der Notwendigkeit einer Betreuung eine Person zu bestimmen, die diese Betreuung dann übernimmt und dieser Person entsprechende Vollmachten einzuräumen.
Ein wichtiger Aspekt in der Betreuung ist die Geschäftsfähigkeit, die ich aufgrund ihrer Bedeutung gerne definieren möchte: Die Geschäftsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, also etwa Verträge abzuschließen. In Deutschland wird sie Erwachsenen ab dem 18. Lebensjahr zugesprochen.
Insbesondere psychische Krankheiten können den freien Willen beeinflussen und verändern, so dass die Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist. Dazu wird vom Gericht ein Gutachten angefertigt, das die Geschäftsunfähigkeit feststellt.
Die Geschäftsfähigkeit ist insofern von Bedeutung, als dass ihr Fehlen die Voraussetzung ist, um eine Betreuung auch gegen den Willen des Betreuten anzuordnen. Man geht davon aus, dass die freie Willensbildung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
Das erstreckt sich auch auf Zwangsbehandlungen, freiheitsentziehende Maßnahmen und Unterbringungen, die für einen Betreuer immer das letzte Mittel sein müssen und denen ein Gericht zustimmen muss, greifen sie doch erheblich in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen ein und öffnen Missbrauch Tür und Tor.

Mein Weg zum Berufsbetreuer

Nach meinem Studienabschluss als Diplom-Sozialpädagoge an der katholischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Aachen und meinem Berufsanerkennungsjahr, arbeitete ich als Leiter eines Jugendfreizeitheimes an der Arbeiterwohlfahrt in einem sozialen Brennpunkt der Stadt Düren.
Parallel absolvierte ich eine Ausbildung in systemischer Familientherapie bei Jos van Dijk, Institut für Familientherapie in Nijmegen, Holland.
Bei meiner Arbeit im Friedrich-Ebert-Jugendfreizeitheim der AWO wurden durch den Träger des Hauses auch Veranstaltungen für Bürgerinnen und Bürger der Stadt bzw. Mitglieder durchgeführt.
Durch die räumlich enge Verzahnung bekam ich erste Kontakte zu älteren Menschen und erhielt einen ersten, wenn auch oberflächlichen Einblick in die Arbeit und Betreuung älterer Menschen.
Nach Ablauf meines fünfjährigen Vertrags war ich für ein Jahr arbeitslos, jedoch nicht ohne Arbeit.
Aufgrund meiner sowohl positiven als auch negativen Erfahrungen bei AWO gründete ich einen gemeinnützigen, jugendpflegerisch tätigen Verein, den »Bildungs- und Freizeitdienst e.V., Verein zur Förderung pädagogisch betreuter Kinder-, Jugend-, Familien- und Erwachsenenerholungs- und Bildungsmaßnahmen«, kurz »BFD«.
In Trägerschaft des BFD führte ich viele Jahre lang Kinderfreizeiten und internationale Jugendbewegungen in Spanien durch.
Auch das »Bauwagenprojekt« des BFD an der Euskirchener Straße in Düren wurde von mir 1993 konzipiert und in Zusammenarbeit mit der Firma Rheinbraun sowie im Zusammenwirken mit der Stadt Düren und dem Landesjugendamt zum Erfolg geführt.
Im Jahre 1990 erhielt ich einen auf zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrag beim Verein »Sport für betagte Bürger e.V.«.
Der Verein war Träger des Seniorenkulturzentrums der Stadt Düren. Ich war für das Programm zuständig.

Im Rahmen dieses ganz auf die Arbeit für ältere Menschen zugeschnittenen Tätigkeitsfeldes lernte ich sehr schnell und kompakt nicht nur die Freuden des »Älterwerdens« kennen, sondern auch die damit einhergehenden Schwierigkeiten und Probleme.
Oft wurde ich um Rat oder Hilfestellung bei ganz banalen Dingen des täglichen Lebens gefragt. Solche Hilfestellungen waren einfach zu leisten.
Schwieriger wurde es dann, wenn auch die Problemlagen komplexer wurden.
So zum Beispiel bei Erbschaftsfragen oder Fragen zur Hilfestellung bei Krankheiten, die Besucher selbst oder ihre Partner in der Bewegungsfreiheit oder ihrer geistigen Auffassungsgabe beeinträchtigten.
Aufgrund dieser hier nur kurz skizzierten Erfahrungen wuchs in mir mehr und mehr die Einsicht, dass aufgrund meiner Fähigkeiten hier ein für mich möglicherweise passendes Tätigkeitsfeld liegen könnte.
Das selbstständige Arbeiten lag mir schon immer.
Nach Ablauf dieses zweijährigen Arbeitsvertrages war ich zunächst arbeitslos, jedoch wiederum nicht ohne Arbeit. In dieser Zeit erfüllte ich mir einen Kindheitstraum – ich wurde Pilot. Ich machte den Luftfahrerschein für Privatluftfahrzeugführer, Lizenz A, doch das Fliegen verstärkte meinen Wunsch nach größerer, beruflicher Freiheit nur noch.
Im Anschluss an diese Ausbildung fand ich eine Anstellung als Sozialpädagoge bei einem privaten Bildungsträger, wo ich für Langzeitarbeitslose zuständig war sowie für die Sozialbetreuung von Reha-Gruppen.
Es ging um die Betreuung und Beratung der Maßnahmeteilnehmer in psychosozialer, soziokultureller und ökonomischer Hinsicht, außerdem der Hilfe und Beratung bei der beruflichen (Wieder-)Eingliederung.

Als im Januar 1992 das neue Betreuungsgesetz in Kraft trat, fragte mich ein Richter des Dürener Vormundschaftsgerichts, ob ich nicht eine Betreuung übernehmen wolle. Der Stundensatz lag damals bei 75,00 DM pro Stunde, das war eine Menge. 2005 führte man dann Pauschalen ein, ab dann lohnte es sich für mich nicht mehr wirklich, Berufsbetreuer zu sein.
Nachdem ich mir die Sache reiflich überlegt hatte, übernahm ich zunächst nebenberuflich die Betreuung eines schizophrenen jungen Mannes, der schon viele Jahre in verschiedenen psychiatrischen Kliniken verbracht hatte.
Er war erst 18 Jahre alt und wuchs in einer streng katholischen Familie auf. Letztlich hat ihn das in den Wahn getrieben. Aus meiner Sicht konnte er gar nicht anders, als verrückt werden, so eng waren die familiären Verhältnisse. Er hatte keinerlei Möglichkeiten, sich frei zu entwickeln. Die Krankheit war eine Art Flucht für ihn und ist es bis heute. Er blieb für immer in der psychiatrischen Einrichtung. Ich besuchte ihn noch oft. Er liebte es, mit mir Ausflüge zu unternehmen und Sehenswürdigkeiten zu besuchen.
Der oben genannte Fall faszinierte mich so sehr, dass ich ihn als Herausforderung an meinen Beruf und an mein Können betrachtete. Deshalb nahm ich ihn an.
Es kamen weitere Betreuungen hinzu und ich spürte sehr stark, dass »Betreuungen führen« für mich mehr und mehr zu meiner Profession wurde.
So kam es dann auch. Nachdem ich zwei Jahre nebenberuflich Betreuungen geführt hatte, entschloss ich mich, den Sprung in die Selbstständigkeit zu wagen.
Von März 1994 bis Februar 1996 schloss ich an der katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen eine Weiterbildung in »Betreuung/Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft« ab, um für diese neue Selbstständigkeit bestmöglich vorbereitet zu sein.

Wenn Ihnen diese Leseprobe gefallen hat, nutzen Sie den QR Code auf der Rückseite oder bestellen Sie das Buch im Buchhandel.

Wenn das Leben aus den Fugen gerät, dann übernehmen Berufsbetreuer wie Hans Engels die Verantwortung für einzelne oder auch mehrere Bereiche des Lebens. 30 Jahre als Berufsbetreuer haben Hans Engels unglaubliche, kuriose und tragische Geschichten erleben lassen, von denen er in seinem Buch erzählt – behutsam, respektvoll und mit viel Einfühlungsvermögen. Er zeichnet das Bild eines ungewöhnlichen Berufs, der sich ganz dicht an den Menschen zwischen gesetzlichen Vorgaben und individueller Selbstbestimmung bewegt.

Jetzt bestellen!